

sich entwickelnden Rechtsverhältnissen geben die Compendien des deutschen Privatrechts und die Bearbeitungen des Handelsrechts kaum flüchtige Andeutungen. Auch die Gesetzgebung hat sich nicht eingehend mit diesem Handelszweige befaßt, und selbst der Entwurf des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs beschränkt sich darauf, den Buchhandel im Allgemeinen unter die Handelsgeschäfte zu stellen²⁾.

Es ist nun Aufgabe der Wissenschaft, die handelsrechtlichen Principien mit den besondern Verhältnissen des Buchhandels zu vermitteln.

Wollte man den Buchhandel, wie er in Deutschland gestaltet ist, schlechthin unter die Normen des Waarenhandels stellen, so würde man die eigenthümliche Organisation und Bedeutung verkennen, welche unser buchhändlerischer Verkehr in den modernen Verhältnissen gewonnen hat. Die Stellung, welche dieser Verkehrszweig in Culturleben, Handel und Handelsrecht einnimmt, aus seinen tieferen Grundlagen aufzuweisen, muß einer umfassenden Darstellung von Recht und Geschichte unseres deutschen Buchhandels vorbehalten bleiben. Hier soll aus der Fülle der einschlagenden Beziehungen nur ein einzelnes Rechtsverhältniß herausgehoben und seine juristische Natur erörtert werden.

Bekanntlich versendet der Verleger die aus seinem Verlage hervorgehenden Novitäten in der Regel an die deutschen Sortimentsbuchhandlungen sofort, und ohne von Seiten der Adressaten eine feste Bestellung erst abzuwarten, in der Absicht, daß nun von denselben der Vertrieb bewirkt und der Absatz an das kaufende Publicum nach Thunlichkeit realisiert werde³⁾.

Solche Sendungen sind à Cond. gemacht, d. h. in der Weise, daß der Sortimentsbuchhändler, insofern er den Absatz nicht realisierte, die empfangenen Exemplare zur Ostermesse des folgenden Jahres dem Verleger zurücksende (remittire), sofern nicht eine weitere Vereinbarung, namentlich eine Prolongation der Frist bis zur Ostermesse des zweitfolgenden Jahres (und so fort) unter den Parteien zu Stande kommt.

In diesem Verhältniß der Novitätensendung tritt nach zwei Richtungen eine Modification ein. Viele Sortimentshandlungen bewältigen nicht mehr den Strom aller fort und fort erscheinenden Werke, sie verbiten sich daher die Zusendung unverlangter

2) Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (nach den Beschlüssen der zweiten Lesung) Art. 255. „Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden: — 5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels.“ Auch die Commissionsverhandlungen geben kein erhebliches Material; der Gegenstand wurde kaum berührt. Vgl. Protokoll der Commission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs vom 25. Januar 1858 (155. Sitzung Th. 3. S. 1296. d. Ausg. v. Lug): „Ein anderes Mitglied hielt es für zweckmäßig, wenn die Fassung der Ziff. 5. des Artikels eine mehr specialisirende sein würde, und proponirte deshalb folgende Redaction: Der Verlags- und Sortimentsbuchhandel, der Verlag von Zeitungen, Journalen, Zeichnungen, Musikalien und Kunstwerken aller Art. — Man hielt aber dafür, daß alle diese Geschäfte auch in der Fassung des Herrn Referenten begriffen seien, und lehnte den Antrag mit 12 gegen 3 Stimmen ab. Der Redactionscommission wurde endlich von einem Herrn Abgeordneten anheimgegeben, zu erwägen, ob nicht folgende allgemeinere Fassung der Ziff. 5. vorzuziehen sei: Die Verlags- und sonstigen Geschäfte des Buchhandels.“ — Der Antrag hatte nämlich (s. Anlage A zu dem Prot. d. 142. Sitz. a. a. D. S. 1264) gelautet: Ziff. 5. „Der Verlag von Schriften, Zeitungen oder Kunstwerken, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels.“

Unter der Rubrik „Vom Handelsstande“ hatte die Redactionscommission in ihrem Entwurfe gleichfalls die entsprechende Bestimmung:

Art. 2. „Als ein Kaufmann ist anzusehen — — 6) wer gewerbemäßig Buchhändlergeschäfte betreibt.“

3) Was hier und im Folgenden zunächst von dem Buchhandel gesagt wird, findet, insofern nicht die Besonderheit der Objecte eine Ausnahme begründet, auch auf den Musikalienhandel, Kunst- und Landkartenhandel Anwendung.

Novitäten, und wünschen unter vorausgehender näherer Bezeichnung⁴⁾ nur solche Novitäten unverlangt und in bestimmter Zahl, welche ihrem Wirkungskreise entsprechen. In einzelnen Fällen wird das Verlangen nach Novitäten durch Verlangzetteln⁵⁾ oder durch Ausfüllung der von den Verlegern eingesandten Wahlzetteln⁶⁾ von Seiten der Sortimentshandlungen kundgegeben.

Auf der andern Seite werden manche Werke den Sortimentshandlungen gleich auf feste Rechnung geliefert. Was auf feste Rechnung geliefert oder behalten, und was von dem Sortimentshändler an seine Kunden abgesetzt ist, wird zur Ostermesse des folgenden Jahres mit dem Verleger verrechnet und berichtet. In manchen Fällen endlich wird nur gegen sofortige baare Bezahlung ausgeliefert⁷⁾.

Diese Verhältnisse haben nichts von dem Waarenhandel juristisch Unterscheidendes und bleiben daher bei der folgenden Erörterung außer Betracht⁸⁾.

Diejenigen Novitäten aber, welche dem Sortimentshändler nur auf dessen ausdrückliches Verlangen zugehen, werden, wenn sie pro nov. oder à Cond. verschrieben sind, ganz in gleicher Weise à Cond. gegeben, wie die unverlangten Novitäten; denn ein Buch von dem Verleger à Cond. verlangen, heißt, denselben zur Uebersendung mit der Bedingung auffordern, daß dem Empfänger die Rücksendung nach einer gewissen Zeit frei stehe; die in dieser Weise verlangten Artikel bilden also in der juristischen Betrachtung keine besondere Kategorie. Wenn aber ein Verlagsartikel ohne Beifügung, also weder ausdrücklich „pro nov.“ oder „à Cond.“, noch ausdrücklich „auf feste Rechnung“, oder „gegen baar“ verlangt oder gesendet wird, so gilt er nicht als à Cond., sondern als auf feste Rechnung genommen⁹⁾.

4) Diese Bezeichnung wird meist in dem Allgemeinen Adressbuch für den deutschen Buchhandel und verwandte Geschäftszweige von D. A. Schulz (Leipzig) gegeben. In der „Uebersicht über sämtliche Buch-, Antiquar-, Musikalien-, Kunst- und Landkartenhandlungen in Deutschland und andern Ländern, welche durch Leipzigs Vermittlung in gegenseitiger Verbindung stehen“, welche die erste Abtheilung dieses trefflichen Adressbuchs bildet, ist bei den einzelnen Firmen angegeben, welcherlei Nova und in welcher Anzahl dieselben von den Verlegern zu empfangen wünschen.

5) Es sind dies offene Bestellungsbriefe auf kleinen Zetteln, worin Name und Wohnort des Verlegers, die Bezeichnung des gewünschten Werkes, die Art der Versendung (zur Post, zur Fuhr) und die Modalität der Bestellung (à Cond., fest, gegen baar), sowie Name und Wohnort des Verlangenden kurz bezeichnet sind.

6) Wahlzettel sind gedruckte Ankündigungen von Büchern, welche von Seiten des Verlegers dem Sortimentshändler zu dem Zwecke zugesandt werden, damit Letzterer darauf seinen Bedarf verzeichne und sie dann wieder an den Absender gelangen lasse.

7) Man spricht hier von „Baar-Artikeln“, „Baar-Packeten“ und von dem „Baar-Bezug“, vgl. Bengler, Usancen-Codex unter den angeführten Worten.

8) Statt des Disconto's tritt eine Erhöhung des buchhändlerischen Rabatts (gewöhnlich von 25% auf 33 $\frac{1}{3}$ %, von 33 $\frac{1}{3}$ % auf 40%) ein. Ueber den Rechnungsabluß und die Abrechnung s. Kottner, Lehrb. d. Contorwiss. S. 198—210.

9) Vgl. Höpstein, praktische Vorschule für den deutschen Buchhandel. Leipz. 1842. Einleit. S. XIII. „Die verschriebenen Bücher werden nur auf feste Rechnung gegeben, d. h. der Sortimentshändler kann sie nicht wie die neuen zurücksenden, sondern muß sie, wenn er sie nicht besonders à Cond. verlangt hat, behalten.“ Kottner, a. a. D. S. 134. „Es ist — sehr gebräuchlich, bei festen Bestellungen die Bemerkung „fest“ ganz wegzulassen, weil es als selbstverständlich betrachtet wird, daß jede Bestellung, welche nicht ausdrücklich à Cond. gemacht wird, für fest gilt.“ Bengler, Usancen-Codex S. 56. „Als fest verlangt gewesen wird angesehen, wenn auf den Verlangzetteln nicht à Cond. bemerkt ward, oder wenn auf solchen Verlangzetteln, die gedruckt die Worte: à Cond. und fest enthalten, keines dieser beiden Bestimmungswörter ausgestrichen oder unterstrichen wurde, oder wenn Bücher mit Freieremplaren verlangt wurden. Der Ausdruck auf Bestellzetteln: „zur Fortsetzung“ gilt dem Verleger gleichfalls als feste Bestellung, wenn nicht steht „zur Fortsetzung à Cond.“